Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Luzern, im Februar 2025

Mitteilungen für Freizügigkeitseinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2024 mit Abschluss 31. Dezember 2024 bis spätestens **30. Juni 2025**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 83a ZGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet das oberste Organ nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie der/des Vorsitzenden, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art.

84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung; gegebenenfalls mittels expliziter Negativbestätigung falls keine Entschädigungen anfielen);

- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen per Email (info@zbsa.ch) oder physisch ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen per Email (<u>info@zbsa.ch</u>) oder physisch ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2025 verbleibt bei 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt somit 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen

Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Zudem ist uns bei Wechseln im obersten Organ oder in der Geschäftsführung ein CV einzureichen, aus dem die wichtigsten Stationen und Interessensbindungen hervorgehen.

d. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2).

4. BVG-Seminar 2025 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

Mittwoch, 26. November 2025, 14.15 Uhr (mit Live-Stream) Donnerstag, 27. November 2025, 14.15 Uhr